



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle

Die Stadt Walldorf fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle, wie Dämmung, Fenstererneuerung und Sonnenschutz. Die Förderung erfolgt ergänzend zur Bundesförderung und bietet Zuschüsse von bis zu 25.000 EUR pro Bauteil, mit einem Bonus bei Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe.

Bei der Erneuerung der Fenster kann der Einbau einer Lüftungsanlage sinnvoll sein. Hierfür steht gibt es separates Förderprogramm der Stadt Walldorf. Lassen Sie sich hierzu gerne beraten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und nach den Kriterien der BEG EM (Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen):

- die Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen);
- die Erneuerung, den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Stadt Walldorf ist ein ergänzender Investitionszuschuss zur Förderung nach dem BEG EM und wird nur in Kombination mit einer Antragstellung beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gewährt. Die technischen Mindestanforderungen sind den Bedingungen der BEG EM der BAFA zu entnehmen.

Die Förderung wird nur für Gebäude mit Baugenehmigung vor 2002 auf Walldorfer Gemarkung gewährt.

3. Zuschusshöhe

Der städtische Zuschuss entspricht der Höhe des Förderbetrages, der im Rahmen der BEG EM pro Bauteil (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) ausgezahlt wird. Es können jedoch höchstens 25.000 EUR Fördermittel pro Bauteil und Grundstück gewährt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle.



Nachhaltigkeits-Bonus

Bei der ausschließlichen Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe pro Bauteil erhöht sich der Zuschuss um 20 % des Förderbetrags der im Rahmen der BEG EM gewährt wird und entspricht somit 120% des Förderbetrags, der im Rahmen der BEG EM gewährt wird. Gleichzeitig erhöht sich die Gesamtfördersumme der Stadt Walldorf pro Bauteil von 25.000 EUR auf 30.000 EUR.

Folgende Dämmstoffe gelten als nachhaltig im Sinne dieser Richtlinie:

Holzfaser, Zellulose, Flachs, Schafwolle, Stroh, Seegras, Schilf, Holzspäne, Hanf, Wiesengras, Kork, Jute

Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben. Alternativ kann eine Bestätigung des eingebundenen Energie-Effizienz-Experten vorgelegt werden.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit dem städtischen Förderprogramm „Sanierung zum Effizienzhaus“.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist elektronisch einzureichen.

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) für Gebäude in Walldorf. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

d. Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- dem Antragsformular
- einem Angebot oder einer Kostenschätzung
- der technischen Projektbeschreibung (TPB) des Energie-Effizienz-Experten für die Antragstellung beim BAFA oder eine sonstige Bestätigung über den Eingang Ihres Antrags für die BEG

e. Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, in der Regel per Mail. Die Bewilligung wird auf 36 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

f. Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen, vorzugsweise per Mail, einzureichen:

- Auszahlungsbescheid der BEG EM
- Ermittelte CO₂-Einsparung durch die geförderte Maßnahme

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.